

mühungen nicht entdecken kann, die aber jeder Jüngling, jedes junge Mädchen, die auch nur vorübergehend in Warenhäusern tätig gewesen sind, kennen sollen? Im allgemeinen die Großfortimente und den Reisebuchhandel zu verdächtigen, ist bequem, aber nicht zu bewerten; der Globus-Verlag mag sein Wissen zugunsten des kranken Sortiments der Überwachungskommission etwas detaillieren, dann erst könnten seine Ausführungen zum Heile des Buchhandels und der ihm angeschlossenen Warenhäuser verwendet werden.

Fachkalender für den Buch- und Zeitschriftenhandel (Deutscher Colportage-Kalender) 1914. Im Auftrage des Central-Vereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler bearbeitet von Arthur Klein. Kl. 8^o. (176 S.) Berlin, Central-Verein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler.

In Leinen gebunden M —.70 no. bar.

Kalender für Buchhandlungs-Reisende für das Jahr 1914. Herausgegeben von Häusler & Teilhaber, Reisebuchhandlung, Stuttgart. Kl. 8^o. (127 S.) Stuttgart, Häusler & Teilhaber.

In Leinen gebunden M 1.— ord.

Die beiden hier genannten Kalender sind Fachkalender und getreue Spiegelbilder der Arbeit, wie sie in den beiden Zweigen des Buchhandels, dem Colportage- und Reisebuchhandel geleistet wird. Beide sind den Bedürfnissen dieser Geschäftszweige nach Möglichkeit angepaßt und sollen die praktische Arbeit des Einzelnen erleichtern, indem sie ihn instand setzen, den für ihn im Verufe wichtigen Wissensstoff in Form eines Taschen- und Nachschlagebuchs stets mit sich zu führen. Dementsprechend enthält der Fachkalender für den Buch- und Zeitschriftenhandel neben den Kalendarien, Notizblättern und unvermeidlichen Inseraten eine Zusammenstellung der beachtenswertesten Beschlüsse der Generalversammlungen des Central-Vereins, eine Abhandlung über die Versicherungspflicht des Buch- und Zeitschriftenhändlers, eine Vorstandsliste für das Vereinsjahr 1913/14, die Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung des Central-Vereins in Straßburg, die Satzungen des Central-Vereins, die Geschäftsordnung desselben, die Geschäftsordnung der Kasse für Unterstützungs- und Sterbefälle, die Geschäftsordnung für die Verwaltung des Vereinsorgans, die Verkehrsordnung für den deutschen Buch- und Zeitschriftenhandel, die Geschäftsordnung der Kommission zur Wahrung der Verkehrsordnung, die Geschäftsordnung der freiwilligen Kasse für Unterstützung und Prämierung der Angestellten, Usancen, Vereinskalender, Notizbuch usw. Der Kalender ist gut ausgestattet und als Taschenbuch sehr handlich.

Der Kalender für Buchhandlungsreisende ist keine Vereins-, sondern eine Privatpublikation der Firma Häusler & Teilhaber in Stuttgart. Eingeleitet wird er durch eine Abhandlung von Hermann Heiberg »Vom Bücherlesen«, die der im Pfeilstückerschen Verlag f. J. erschienenen Broschüre: »Was soll ich lesen?« entnommen ist. Beigegeben sind u. a. die in der Hauptversammlung des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen im Januar v. J. gefaßten Beschlüsse über die Festsetzung der Mindestraten, ein Auszug aus den Verkehrsbestimmungen der Firma Häusler & Teilhaber für Buchhandlungsreisende, Bestimmungen über Kranken- und Unfallversicherung der Reisenden dieser Firma, Verkaufsbestimmungen, ein Verzeichnis von geeigneten Werken für den Reisebuchhandel usw. Neben dem Kalendarium finden wir Formulare zur Zusammenstellung von Aufträgen, Notizblätter usw., dazwischen reichlich Inserate der Verleger und Reisebuchhandlungen. Auch dieser Kalender ist durchaus zweckentsprechend eingerichtet und gut ausgestattet.

Kleine Mitteilungen.

Der Verband der Fachpresse Deutschlands G. B. hielt am 13. Januar im großen Saale der Berliner Handelskammer unter dem Vorsitz des Verlagsbuchhändlers Georg Elsner seine satzungsgemäße Generalversammlung ab. Aus der reichen Tagesordnung ist besonders der Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Höniger hervorzuheben, der über die Wehrsteuer unter Berücksichtigung des Fachzeitschriftenverlages sich in sehr eingehender Weise äußerte. Dr. Höniger steht auf dem Standpunkte, daß für die Fachzeitschriften ein Verlagswert in der Steuererklärung nur in dem Falle zu deklarieren ist, wenn auch in

die Bilanz des Verlegers die Zeitschrift mit einem Vermögenswert eingestellt ist. Diejenigen Verleger, die ihre Zeitschriften völlig abgeschrieben oder überhaupt nie einen Verlagswert derselben in ihrer Bilanz aufgeführt hatten, seien auch nicht zur Deklaration verpflichtet. Wer dagegen eine Zeitschrift angekauft habe und dafür einen bestimmten Betrag gezahlt und diesen als Aktivposten in seiner Bilanz führe, sei zur Versteuerung desselben nach den Bestimmungen des Gesetzes gehalten. (Vgl. hierzu die Art. in Nr. 19 u. 22 des Vbl. Red.)

In der Besprechung der Ausführungen des Vortragenden, die z. T. lebhaften Widerspruch fanden, traten recht abweichende Anschauungen zutage, so daß mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die neue Steuer zu recht umfangreichen Verhandlungen mit den Steuerbehörden, deren Ansichten bisher unbekannt sind, führen wird. Unter der Leitung der Versammlung wies Dr. Höniger darauf hin, daß die ersten Entscheidungen des preussischen Obergerichtes auf dem Gebiete der Wehrsteuer voraussichtlich im Jahre 1917 zu erwarten seien, nachdem der Zensit seine Steuer längst habe zahlen müssen.

Die Ergänzungswahlen für den Vorstand ergaben Wiederwahl der Herren Voll und Worms-Berlin, Schaper-Hannover und Keller-Stuttgart, sowie Neuwahl des Herrn Franz Franke-Berlin.

Aus dem eingehenden Jahresbericht des Vorstandes, den der 1. Schriftführer Worms zur Verlesung brachte, seien folgende bemerkenswerte Darlegungen hervorgehoben:

Das Hauptinteresse des Vorstandes und der Mitglieder sei auf die Fertigstellung des seit Mitte 1912 in Arbeit befindlichen Mitgliederverzeichnisses gerichtet gewesen, mit dem zugleich in dem Stichwortverzeichnis den Behörden ein bequemes Hilfsmittel für die Vergabe der behördlichen Anklagen an zuständige Fachzeitschriften übermittelt werden sollte. Wenn auch die Arbeit der Kommission sich lange hingezogen habe, so habe der Vorstand doch die Genugtuung, daß das Verzeichnis bei Behörden und Mitgliedern eine fast einmütige, sehr beifällige Aufnahme gefunden habe, die den Vorstand ermutige, zu gegebener Zeit eine neue Auflage vorzubereiten. Die jetzt vorliegende Ausgabe werde zweifellos den Fachzeitschriften der Verbandsmitglieder eine große Zahl von Behörden zu ständigen Inserenten gewinnen.

Ein breiter Raum in den Verhandlungen der Vorstands- und Verbandsitzungen sei den Vorarbeiten an der Bugra geschenkt worden. Mit besonderer Wärme betont der Bericht die bewundernswerte Energie und Hingabe, die der Vorsitzende der Gruppe Fachpresse, Herr Verlagsbuchhändler Wilhelm Diebener in Leipzig, während des letzten halben Jahres dem schönen Plane, eine würdige Vertretung der Fachpresse auf der Bugra zu erzielen, gewidmet habe. Eine imposante Darbietung des deutschen Fachzeitschriftenverlages auf der Bugra stehe nun außer Frage, und es sollten nunmehr auch die Kollegen, die mit ihrer Anmeldung noch zögerten, aus ihrer Reserve heraustreten.

Unerfreuliche Überraschungen habe im abgelaufenen Jahre die Postverwaltung hervorgerufen, die in jeder einzelnen Fachzeitschrift plötzlich eine Konkurrenzanstalt gegen die gesetzlich geschützte postalische Beförderung erblickt habe. Gegen Mitte 1913 habe plötzlich eine Reihe von Postanstalten, namentlich Süddeutschlands, die Beförderung außergewöhnlicher Beilagen mit den Streifbandsendungen beanstandet und gegen die beteiligten Verleger wegen Verstosses gegen § 3 der Postgesetz-Novelle Strafantrag gestellt. Erst auf dringliche persönliche Vorstellung des Vorsitzenden habe das Reichspostamt zwar angeordnet, daß vorläufig an dem bestehenden Brauche festgehalten werden könne, aber man habe keinen Zweifel gelassen, daß amtlicherseits ein Verstoß gegen das Postgesetz in der Verbreitung von außergewöhnlichen Beilagen mit den Streifbandsendungen erblickt würde, daß aber allgemein erst dann gegen Verleger vorgegangen werden sollte, wenn die Rechtslage hinreichend geklärt sei.

Auch das endgültige Verbot der Postverwaltung betr. das Einkleben und Einheften von außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen sei umso befremdender gewesen, als von amtlicher Stelle bis vor kurzem eine stillschweigende Duldung, so lange sich nicht erhebliche Unzuträglichkeiten ergäben, in Aussicht gestellt worden sei. Kurzerhand im Wege der Verordnung sei das Einkleben von Beilagen zur Unmöglichkeit gemacht worden, und man habe die Vorschläge des Verbandes für eine sichere Kontrolle des Beilageninhalts der einzelnen Nummern, die die Postbehörde eingefordert hatte, gar nicht erwartet.

Das Einigungsamt des Verbandes, dem die Herren Voll (Vorsitzender), Dr. Salomon, Dr. Schäfer und Hoppe als Beisitzer angehören, sei zweimal in Anspruch genommen worden. Diese Einrichtung des Verbandes habe vornehmlich den Zweck, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern auf friedliche Weise beizulegen. Außerdem sei aber auch das Einigungsamt bereit, seine Mitwirkung für die Schaffung fester Tarife innerhalb bestimmter Zeitschriftengruppen zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand stehe auf dem Standpunkte, daß das strikte Festhalten an den einmal geschaffenen Tarifen nicht nur ein Gebot der Klugheit, sondern geradezu eine Grundbedingung für die gesunde Fortentwicklung des Fachzeitschriftengewerbes sei.